

## Ergänzende Bedingungen der GEW Wilhelmshaven GmbH

--- nachstehend kurz „GEW“ genannt ---

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006

### 1. Allgemeine Bedingungen und Hinweise

Liegt die Voraussetzung der Netznutzung wegen fehlendem Liefervertrag nicht vor, übermittelt die GEW die für die Netznutzung erforderlichen Daten in elektronischer Form an den Grundversorger.

Sind Netznutzer an höheren Spannungsebenen als der Niederspannung angeschlossen und ist kein Ersatzlieferant vor Beginn der Ersatzbelieferung mitgeteilt worden, wird der Grundversorger als Lieferant bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Ersatzbelieferung informiert.

Die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen, die Niederspannungsanschlussverordnung - NAV und deren Ergänzende Bedingungen sowie die Kostenerstattungsregelungen (Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen der GEW) sind auf der Internetseite der GEW unter [www.gew-wilhelmshaven.de](http://www.gew-wilhelmshaven.de) veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers werden die Unterlagen in Papierform zugesandt.

### 2. Baukostenzuschuss (BKZ) zu § 11 NAV

Für den Anschluss des Netzanschlusses an das Elektrizitätsnetz der allgemeinen Versorgung zahlt der Anschlussnehmer gemäß § 11 NAV einen Baukostenzuschuss in Höhe von maximal 50 % der anrechenbaren Kosten für das vorgelagerte Netz im Versorgungsbereich. Ein Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der einen Betrag von 30 kW übersteigt.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z. B. Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Sanierungspläne).

Der Baukostenzuschuss wird auf Basis der beantragten Leistungsanforderung erhoben.

### 3. Netzanschluss zu §§ 5 – 9 NAV

Herstellung und Veränderung oder Erweiterung des Netzanschlusses auf Verlangen des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der GEW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Elektrizitätsnetz der Allgemeinen Versorgung anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Abweichende Regelungen sind nur mit Zustimmung der GEW möglich.

Der Netzanschluss wird von der GEW bis zu der im Netzanschlussvertrag beschriebenen Eigentumsgrenze betrieben und unterhalten. Soweit im Netzanschlussvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Eigentumsgrenze die Hausanschlusssicherung des Netzanschlusses im Gebäude des Anschlussnehmers.

Der Anschlussnehmer erstattet der GEW die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses gemäß Anlage 1 Ziff. 1.

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Erschwernisse (z. B. schwierige Bodenverhältnisse, Wasserhaltung, Verbau, Dükerungen) gelten die tatsächlichen Herstellungskosten. Mehrkosten, die durch Sonderwünsche des Kunden, nicht fachgerechte Eigenleistungen oder erforderliche Genehmigungen auf öffentlichen Flächen entstehen, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Mauerdurchbrüche, Fundamentdurchführungen usw. sind vom Anschlussnehmer vor Beginn der Arbeiten auf seine Kosten herzustellen oder gesondert in Auftrag zu geben.

Die für die Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses auf nicht öffentlichen Flächen erforderlichen behördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw. hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten zu beschaffen.

Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung des Netzanschlusses erforderlich oder aus anderen

Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Die GEW ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen und ganz oder zum Teil zu beseitigen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Wird ein Auftrag zur Wiederaufnahme der Versorgung erteilt, zahlt der Anschlussnehmer nach Netzanschlussabtrennung die Kosten nach tatsächlichem Aufwand. Nach einer Beseitigung des Netzanschlusses gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

Die Kabeltrassen dürfen nicht überbaut oder mit tiefwurzelnden Büschen oder Bäumen bepflanzt werden.

### 4. Inbetriebsetzung/Wiederinbetriebsetzung zu § 14 NAV

Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist von dem Installateurunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der GEW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage sind in den Netzanschlusskosten enthalten.

Für jede zusätzliche Inbetriebsetzung werden dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer die Kosten gemäß Anlage 1 Ziff. 2 berechnet.

Ist eine beauftragte Inbetriebsetzung des Netzanschlusses auf Grund festgestellter Mängel der Kundenanlage oder aus anderen nicht von der GEW zu vertretenen Gründen nicht möglich, so berechnet die GEW dem Anschlussnehmer hierfür eine Pauschale von 1,0 Monteurstunde gemäß Anlage 1 Ziff. 4.

Für die Wiederinbetriebsetzung nach berechtigter Netzanschlusstrennung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer die Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

### 5. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Sollen Messeinrichtungen der GEW auf Wunsch des Anschlussnutzers nachgeprüft werden, und die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen werden nicht überschritten, sind vom Anschlussnutzer die Kosten gemäß Anlage 1 Ziff. 3 zu tragen, sonst von der GEW.

### 6. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung zu § 24 NAV

Für die Aufhebung einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 NAV (mit Ausnahme des Absatzes 3) sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer die Kosten in Höhe des Verrechnungssatzes für 1,0 Monteurstunde gemäß Anlage 1 Ziff. 4 zu ersetzen. Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die der Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer zu vertreten hat, kann der tatsächliche Aufwand abgerechnet werden.

Ist eine rechtzeitig mitgeteilte beabsichtigte Unterbrechung des Anschlusses auf Grund von vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so zahlt der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer den hierfür entstandenen Aufwand.

### 7. Zeitlich befristete Anschlüsse (Baustromanschluss und Schaustellerstromanschluss)

Die Herstellung des Netzanschlusses ist unter Verwendung der von GEW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Die zeitliche Befristung beträgt ein Jahr und kann um ein weiteres Jahr verlängert werden. Voraussetzung für die Herstellung und Verlängerung ist ein schriftlicher Nachweis über die Betriebssicherheit des an das Netz der GEW angeschlossenen Baustromverteilers/Anschlussübergabeschrankes durch ein zugelassenes Elektroinstallationsunternehmen. Eine erforderliche Verlängerung der Nutzungsdauer des zeitlich befristeten Anschlusses ist vom Anschlussnehmer schriftlich mitzuteilen.

Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für die Netzanbindung, Inbetriebsetzung und Außerbetriebsetzung des Netzanschlusses gemäß Anlage 1 Ziff. 6.

Der Anschlussübergabeschrank

- ist bei Schaustellerstromanschlüssen durch den Anschlussnehmer bereitzustellen.  
(Anschluss ohne Erdarbeiten an Kabelverteilerschrank oder Transformatorstation)
- wird bei Baustromanschlüssen und sonstigen zeitlich befristeten Stromanschlüssen, die an erdverlegte Netzkabel angeschlossen werden, von der GEW bereitgestellt.

Über Anschlussart und Standort des Baustromverteilers/ Anschlussübergabeschanks entscheidet die GEW nach den jeweiligen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der Interessen des Anschlussnehmers. Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbaumaßnahmen erforderlich, so zahlt der Anschlussnehmer diese Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

## **8. Technische Anschlussbedingungen zu § 20 NAV und Anlagenbetrieb**

Die technischen Anforderungen der GEW an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der GEW festgelegt und auf der Internetseite der GEW unter [www.gew-wilhelmshaven.de](http://www.gew-wilhelmshaven.de) veröffentlicht.

Dem Anschlussnutzer werden die Kosten für die Wiederanbringung von Plomben, deren Verlust er zu verantworten hat, nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

## **9. Fälligkeit, Beendigung der Rechtsverhältnisse**

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Netzanschlusskosten, Baukostenzuschüsse sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden Mahnkosten gemäß Anlage 1 Ziff. 5 berechnet.

Die Kündigung des Netzanschlussverhältnisses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anschrift der Entnahmestelle
- Kundennummer
- Kündigungszeitpunkt
- Ggf. Zählernummer
- Ggf. neue Rechnungsanschrift

## **10. Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz zusätzlich berechnet.

Eine Veränderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes nach Angebotsabgabe berechtigt GEW zur entsprechenden Vertragsanpassung.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft.

Die in der Anlage 1 genannten Preise gelten bis zu einer neuen Veröffentlichung.

Adresse:

GEW Wilhelmshaven GmbH

Nahestraße 6

26382 Wilhelmshaven

Telefon 0 44 21 / 404-0

Fax 0 44 21 / 404-999

E-Mail [netze@gew-wilhelmshaven.de](mailto:netze@gew-wilhelmshaven.de)

Homepage <http://www.gew-wilhelmshaven.de>